

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52289](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52289)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Sonnabend, 25. November.

1848.

N. 95.

Das constitutionell-monarchische Veto.

(Fortsetzung.)

Die Ansicht der Majorität:

„daß das absolute Veto des Fürsten, Statt der vernünftigen, friedlichen Entwicklung des Volkes Schutz zu gewähren, Statt das Ansehen und die Kraft seiner Regierung zu stützen, vielmehr für den Fürsten sowohl als das Land sehr große Gefahr berge, wenn es überall angewandt werde,“ können wir gewiß nicht bestreiten, wofern wir die Bedingung

wenn es überall angewandt wird, richtig dahin verstehen:

wenn die Staatsregierung alle ihr nicht zweckmäßig scheinende, aber von dem unzweifelhaften Volkswillen dictirte Gesetzentwürfe ablehnen werde.

Wir würden indeß glauben, die Majorität mißzuverstehen, wenn nicht die nachfolgende Begründung unsere Meinung rechtfertigte:

„Es liege nämlich nicht weit aus den Grenzen der Wahrscheinlichkeit, daß der Fürst, die Regierung, wenn nicht aus Laune, Eigensinn, doch befangen in einem starren System, durch das absolute Veto dem im Leben des Volkes nach freier Bahn ringenden Fortschritts-Bedürfnisse tödtend entgegenrete, wenn dasselbe sich nicht gewalthätig in blutiger Revolution Bahn breche.“ Hierbei bemerken wir zuvörderst, daß es statt nicht weit aus den Grenzen der Wahrscheinlichkeit,

ohne Zweifel hat heißen sollen:

nicht außerhalb oder innerhalb der Grenzen der Wahrscheinlichkeit.

In der Sache selbst aber fragen wir:

wo ist denn diese das Fortschrittsbedürfniß tödende Regierung?

Sind nicht Fürst und Minister ein Theil des Volks? Ist nicht künftig auch die Regierung ein vertragsmäßiges Organ des Volkswillens? Ist es da recht, ist es vernünftig, daß unsere Herrer Vormünder uns die Regierung als eine, aus Laune, Eigensinn oder Bornirtheit, auf Tödtung des Volkswohls sinnende Feindin hinstellt? Könnten wir unmündiges Volk uns nicht dahin verirren, daß wir es für Pflicht hielten, die ganze Gewalt des Fürsten mit seinem verantwortlichen Ministerium ohne Weiteres unserm weisern Landtage zu übertragen? In der That, die Consequenz müßte uns dahin führen, wenn wir wirklich so unmündig wären, wie der Landtag decretirt hat.

Nicht minder glücklich, wie diese Entstellung des absoluten Veto, scheint uns das folgende Lob auf das Suspensivveto:

Das Suspensivveto dagegen lasse weder zu, daß der Fortschritt zum Bessern durch den Willen des Einzelnen erstickt werde, gewähre aber ein heilsames Mittel, die Ueberstürzung zu verhindern, noch stelle es die Revolution als letzte Nothwendigkeit in Aussicht, sondern löse den zwischen Fürst und Volk, Regierung und Land, System und



Leben eingetretenen Zwiespalt auf dem friedlichen Wege des Rechtes.

Der Gegensatz zwischen System und Leben, Ersteres auf die Regierung, Letzteres auf das Volk, d. h. den Landtag bezogen, enthält eine eitle Ueberhebung der Majorität. Es muß uns in der That wundern, daß diese Repräsentanten des „Lebens“ es nicht unter ihrer Würde gehalten haben, einzuräumen,

das Suspensivvotum sei ein heiliges Mittel, die Ueberstürzung zu verhindern, die also doch als möglich gedacht ist.

Wir denken, wenn die Regierung wirklich die geist- und herzlose Repräsentation eines saft- und kraftlosen Systems ist, der Landtag aber das personifizierte Leben, so müßte die Majorität noch einen tüchtigen Schritt weiter gegangen sein und jede Ablehnung der Regierung für unwirksam erklärt haben, wenn dennoch der Landtag bei seiner Meinung beharren werde. Das wäre doch etwas Practisches und dann die Sache einfach: Despotie über Fürst und Volk; Untrüglichkeit, Machtvollkommenheit bei 13 Abgeordneten!

Wie aber der letzte Grund:

„Darum sei auch in England das durch die geschriebenen Buchstaben formell gewährte absolute Veto vom Leben und der Praxis längst abgeschafft, und in keinem Staate sei dennoch das fürstliche Ansehn und die Kraft der Regierung besser gewahrt als eben dort“

Die Majorität hat bestimmen können, unserer Regierung nicht ebenso, wie in England, durch den geschriebenen Buchstaben formell ein absolutes Veto zu geben, das ist uns nicht erklärlich. Denn wenn die Erfahrung die beste Lehrmeisterin ist, so muß uns ja das Beispiel Englands zeigen, daß das absolute Veto nur ein Schreckbild ist, aber in der Wirklichkeit dem Suspensivveto völlig gleich, nur dem Begriff der constitutionellen Monarchie entsprechend! Und dies ist es ja eben, was wir im Vorstehenden auszuführen versucht haben.

Schließlich drückt die Majorität selbst ihrer Deduction das Siegel der Unhaltbarkeit dadurch auf, daß sie mit der Minorität darin einverstanden war,

„daß durch obigen Beschluß noch keinesweges der Frage präjudicirt werden könne, ob etwaigen Provinziallandtagen dasselbe Recht einzuräumen sei.“

Denn es ist eine bekannte Wahrheit, daß, was vom Ganzen gilt, auch von den einzelnen Theilen gelten muß: mithin müssen die Provinziallandtage innerhalb ihrer Sphäre dieselben Rechte haben, welche der allgemeine Landtag für sich aus der Natur der Staatsgewalt ableitet.

Da haben wir die ganze Begründung der Majorität des Verfassungs-Ausschusses für das beantragte Suspensivveto. Dieselbe ist ungenügend. Dennoch ist die wundeste Stelle des ganzen Antrags eine Bestimmung, wofür überall keine Gründe angegeben sind: die Beschränkung des Suspensivveto auf Gesetzentwürfe,

die dies Staatsgrundgesetz nicht abändern.

Ein solcher Antrag ist uns ganz unerklärlich. — Ohne allen Zweifel ist dies Staatsgrundgesetz das wichtigste Gesetz, welches Generationen, so Gott will, zu Stande zu bringen haben werden. Daß dasselbe nicht vollkommen ausfallen wird, daß vielmehr die Zukunft manche Mängel zeigen, wenigstens Aenderungen nützlich oder nothwendig machen wird, ist unzweifelhaft. Wir wollen nur z. B. bei den beiden Punkten bleiben, die wir hier berührt haben. Soll nämlich das Volk ewig unmündig sein, oder bleibt uns die Hoffnung auf dereinstige unmittelbare Wahlen? Muß der Ausschuss es sich nicht als möglich denken, daß die zu treffende Bestimmung über das fürstliche Veto demnächst als unzumuthig erkannt werde? — Da soll dann der Fürst die Anträge auf Abänderung in alle Ewigkeit hin abzulehnen das vertragmäßige Recht haben? Und in diesem wichtigsten Punkte will die Majorität das viel berühmte äußerste Mittel der Revolution verhandeln? Denn daß das Volk seine eignen Verträge, wenn solche ihm nicht mehr gefallen, gewaltsam zu brechen das Recht habe, das werden doch auch die Absolutesten wohl nicht zu behaupten wagen! — Wie hat nun die Majorität auf eine solche Beschränkung verfallen können? Wie hat sie hierüber in ihrer Begründung keine Rechenschaft geben können? Fehlt ihr genügende Gründe, oder ist der Zusammenhang so klar, wie bei dem Ei des Columbus, und wir erkennen ihn nicht?

Der Abg. Böckel sagt S. 200:

„Er erkläre sich für den Antrag des Verfassungs-Ausschusses, habe aber zu demselben noch einen

Unterantrag zu machen dahin, daß der Satz: „der dieß Staatsgrundgesetz nicht abändert“ gestrichen werde. Daß die Aenderungen des Staatsgrundgesetzes ausgenommen werden müssen, könne er nicht einsehen, da gerade solche Aenderungen, wenn sie dreimal hinter einander gefordert werden, am allernothwendigsten sein werden und ihre Verweigerung also gerade am ersten zu Unruhen Veranlassung geben können.

In der folgenden Sitzung äußerte der Abg. Pancratz:

„Gegen den Antrag des Abg. Böckel wolle er nur noch anführen, daß schon aus dem Vereinbaren unseres Grundgesetzes hervorgehe, daß man dem einen Theile nicht einräumen könne, die Bestimmungen des Vertrages einseitig aufzuheben. Dem Fürsten sollen Rechte im Staatsgrundgesetz zugesichert werden, dabei könne nicht zugleich bestimmt werden, daß die Rechte von der andern Seite ihm beliebig entzogen werden dürften, wie bei einem so ausgedehnten*) bloß suspensiven Veto geschehen könne.“

Hiergegen ist so wenig von der Majorität des Verfassungs-Ausschusses, als von einem andern Mitgliede des Landtages etwas eingewandt; darin dürfen wir daher wohl eine stillschweigende Billigung finden. Dieser Einwand scheint uns dagegen unhaltbar.

Ohne allen Zweifel ist kein Contrahent berechtigt, die Bestimmungen eines errichteten Vertrags einseitig aufzuheben, und Unsinn würde es sein, in einem Vertrage zu bestimmen, daß die dem einen Theile zugestandenen Rechte von der andern Seite beliebig entzogen werden können; aber diese Bedenken treffen überall nicht den vorliegenden Fall. Es existirt nämlich zur Zeit noch kein geschlossener Staatsvertrag zwischen Fürst und Volk, sondern der „Entwurf des Staatsgrundgesetzes“ ist ein Vorschlag, über welchen sich Fürst und Volk vereinbaren wollen. Wie ist es nun möglich, daß in einem solchen Rechtsverhältniß nicht jeder Contrahent befugt wäre, für sich diese oder jene Rechte, als Bestandtheile des abzuschließenden Vertrages, in Antrag zu bringen? So geschieht's ja bei allen Verträgen. Wie nun, wenn

der Ausschuss beantragt hätte, auch dieß Staatsgrundgesetz solle durch dreimaligen Beschluß des Landtages abgeändert werden können, und die Regierung wäre hiemit einverstanden gewesen? Dann sollte das Staatsgrundgesetz etwas Unzulässiges enthalten? Dann sollte man sagen können, dasselbe bestimme, daß dem Fürsten die zugesicherten Rechte beliebig sollen wieder entzogen werden können? Das ganze Suspensivvotum bezweckt ja nur die Anerkennung eines jahrelang von den Ständen gleichlautend geltend gemachten unzweifelhaften Volkswillens, und diesen kann man doch kein bloßes Belieben nennen. Im Gegentheile haben wir ja zu zeigen versucht, daß ein solcher Volkswille trotz absolutem Veto, vom Fürsten werde anerkannt werden müssen, und zwar um so mehr, je wichtiger der Gegenstand. Würde die Regierung es z. B. wagen dürfen, unter den gegebenen Bedingungen den Antrag auf unmittelbare Wahlen abzulehnen? Wir meinen vielleicht nur in dem Falle, wenn in Folge des Antrags der Majorität der Regierung ausnahmsweise das Recht beigelegt wäre, alle Abänderungen des Staatsgrundgesetzes zu verweigern. Sollte daher auch die Anwendung des Suspensivveto auf das Staatsgrundgesetz civilrechtlich etwas Bedenkliches haben, so würde das, wenn überhaupt das Suspensivveto eine politische Nothwendigkeit wäre, solches Bedenken nicht zu Raume kommen können, da gerade die Erhaltung und Sicherung der Volksrechte in Beziehung auf das Staatsgrundgesetz am wichtigsten ist.

Mit der Annahme des beantragten Suspensivveto hätten wir dann in der That eine vortheilhafte Errungenschaft der neuesten Bewegung. Da müßten wir ausrufen: Gott bewahre uns vor unsern Freunden!

Selbst wenn unser Landtag ein rein constituirender wäre, müßten wir ganz in demselben Maße für ein absolutes fürstliches Veto stimmen!

(Der Beschluß folgt.)

Landtagsverhandlungen.

Den 20. November.

Auf der Tagesordnung die Verathung über Art. 131 und die dazu früher gemachten Anträge, worüber die weitere Verhandlung und Abstimmung in der Sitzung vom 28. Sept. aus-

*) Soll wohl heißen: beschränkten.

gesetzt war. Angenommen wurde die von der Staatsregierung neuerdings vorgeschlagene Fassung des Art. 131:

Die Stände haben das Recht des Antrags auf Erlassung von Gesetzen. Gesetzentwürfe können vom Großherzog an die Stände und von den Ständen an den Großherzog gebracht werden.

Ferner der Zusatz:

Alle Gesetzentwürfe, welche die Regierung dem Landtage vorlegen will, sollen wo möglich noch vor der Wahl der Landtagsabgeordneten durch den Druck veröffentlicht werden, sonst unverzüglich nach ihrer Abfassung.

Abgelehnt wurden mehrere Anträge, welche darauf gingen, bei Abfassung von Gesetzentwürfen freigewählte Sachgenossen zuzuziehen. Wir können uns darüber nur freuen, indem die Zuziehung von Sachkundigen sich entweder von selbst versteht oder die Bestimmung des Art. 97. 4. schon das Nöthige vorschreibt.

Die Verathung ging über zum Abschn. X. und XI., vom Staatsgute und Staatshaushalte, wobei denn sogleich die wichtige Frage von einer Sonderung des Staatsguts von dem f. g. Hausgute und dem Privatvermögen des Großherzogs zur Grösterung kam. Der Berichterstatter wollte (abgesehen von dem unbedeutenden Privateigenthum des Großherzogs) im Lande nur Staatsgut anerkennen und den Vorbehalt einer Nachweisung von Hausgut überall nicht gelten lassen, zumal die Staatsregierung nicht einmal den Begriff und die Merkmale eines solchen etwaigen Hausguts angegeben habe. Der Begriff ist nun zwar unserer Ansicht nach aus den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts zu entnehmen, führt uns aber practisch nicht viel weiter.

Staatsgut ist dasjenige Vermögen, wovon der Staat selbst als Eigenthümer erscheint und was lediglich für den Staat und dessen Zwecke verwaltet und verwendet wird.

Hausgut (Kammergut, Domainen) dasjenige Vermögen, wovon dem Landesherren das Eigenthum zusteht, welches aber, neben der Bestimmung zum standesmäßigen Unterhalt der landesherrlichen Familie zu dienen, nach Gesetzen und allgemeiner anerkannter Rechtsüberzeugung, zunächst zu den Kosten der Landesregierung überhaupt verwendet werden muß.

In Deutschland gab es größtentheils nur solches Kammergut, wie sich aus der Geschichte der Entstehung der Landeshoheit nachweisen läßt. „Durch neuere Verfassungsbestimmungen (Bacharib, Staatsrecht III. S. 41.) ist vielfach eine Modification herbeigeführt und das Kammergut ganz oder zum Theil für wahres Staatsgut erklärt. Ueberall ist das da geschehen, wo die in das Bewußtsein von Fürsten und Völkern getretene vollkommene Staatsidee eine den privatrechtlichen Boden verlassende, wahrhaft staatsrechtliche Organisation der gesamten Regierungsverhältnisse herbeigeführt hat, was auch in Betreff der Verwandlung des Kammerguts in wahres Staatsgut um so leichter geschehen konnte, als die deutschen Regenten dabei in der That nichts verloren, sondern im Gegentheil dadurch gewonnen haben, daß die ganze Staatswirtschaft vereinfacht, die Steuerverhältnisse fester regulirt, ein fester Bankapfel mit

den Ständen beseitigt und dadurch ihre unabhängige, allen Angriffen entzogene Stellung als Souveraine nur befördert worden ist. Hieraus zweckt denn auch die in Verbindung damit bewirkte Feststellung einer permanenten f. g. Civilliste, welche dann entweder in einer Geldsumme aus den gesamten Staatseinkünften bezogen oder durch Auscheidung eines Theils des Domainiums geleistet werden sollte.“ Das ist nun in den meisten deutschen Staaten geschehen und auch für uns ist die Zeit gekommen, wo die Scheidung vorgenommen werden muß. Bestimmte Merkmale, wonach das eine oder andere Gut jetzt für Staatsgut erklärt oder als Kammergut beizubehalten wäre, gibt es überall nicht, da beides durchaus zusammenfloß; ein Vorbehalt dieserhalb hilft daher auch nichts. Man muß alles Domainium für Staatsgut erklären und die bisherige theilweise Bestimmung desselben, die Bestreitung des Unterhalts der landesfürstlichen Familie, auf die gesamten Staatseinkünfte nehmen als reine Civilliste übertragen, oder einen dem Zwecke dieser Bestimmung nach angemessenen Theil des Domainiums als solches unter gesetzlicher Regelung der Verwaltung ausschneiden. Hält man ersteres für angemessener, so ist dagegen nichts zu erinnern; nur darf man dabei den privatrechtlichen Charakter, den das Kammergut als solches bis hiezu insofern hatte, als es seinem Ursprung nach zum Theil wenigstens wirkliches Privateigenthum der fürstlichen Familie war und seiner Bestimmung nach zum standesmäßigen Unterhalt dieser Familie dienen sollte, nicht aus den Augen verlieren, und muß man auch anerkennen, daß wenigstens ein Theil desselben, als Rente oder zu Capital veranschlagt, der Familie selbst für den Fall verbleiben müsse, wenn sie vielleicht einmal nicht mehr die Regierung des Landes führen sollte, und endlich zugeben, daß den Seitenverwandten, als früheren Erbberechtigten am Familiengut, Apanagen, entweder aus der darauf mitberechneten Civilliste oder neben dieser aus den Landeseinkünften gezahlt werden. Das fordert die Gerechtigkeit und diese ist doch hoffentlich auch die Grundlage des Staatsrechts von 1848.

Den 21. November.

Eine Vertrauensadresse aus Oldenburg mit 130 Unterschriften wurde verlesen.

Der Landtag beschloß einstimmig über den Art. 174 nicht weiter zu discutiren und einfach über den jetzt noch etwas modificirten Antrag des Ausschusses abzustimmen. Einstimmig ward dann angenommen:

Alles Domainialvermögen im Großherzogthume, welches bisher von der Hofverwaltung, von den Finanzbehörden des Staats oder sonst staatslich verwaltet oder benutzt ist, namentlich die Schlösser, die Kammergüter, die Forsten, das sonstige Grundeigenthum, auch die nützlichen Berechtigungen — welches historischen und rechtlichen Ursprungs sie sein mögen — sind Eigenthum des Staats. Es ist darin kein Privateigenthum, kein Familien-, Haus- oder Chatoullgut des Großherzogs oder des Großherzoglichen Hauses enthalten.

Als einziges Privatgrundvermögen sind vom Großherzog (Die Fortsetzung folgt im Beiblatt.)

nur die auf der Anl. I. *) verzeichneten Grundstücke angesprochen und vom Landtage anerkannt.

Einmütig abgelehnt wurde, wie von Seiten der Staatsregierung beantragt war, zu Protocoll zu beschließen:

Dem Großherzoge verbleibe das Recht, diejenigen Domainalgrundstücke nachzuweisen und demnächst auszuscheiden, welche dem landesherrlichen Hausvermögen angehören.

Die Verathung über Art. 175 wurde ausgesetzt bis zur Verathung über Art. 170—173.

Der Art. 176. wurde folgendermaßen gefaßt angenommen: Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benützen. Abweichungen von diesem Grundsatz, Veräußerung oder Beschränkung mit Schulden und andern Lasten sind mit Zustimmung des allgemeinen Landtags zulässig.

Der Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Veräußerungen einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zur angemessenen Befestigung etwaiger Unzulänglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist baldmöglichst zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung bedarf es der ständischen Zustimmung.

Im Art. 177 wurde die Streichung des zweiten Satzes beschlossen.

Im Art. 178 statt „Staatszwecken“ gesetzt „Staatsausgaben“.

Der Art. 179 ohne Aenderung angenommen.

Die Art. 180—183, welche vom Hausgut handeln, wurden mit Stimmenmehrheit gestrichen, weil man nach dem Beschlusse zu Art. 174 von einem Hausgute nichts wissen wollte.

Im Art. 184 wurde nur statt „verbleibt“ gesetzt „steht zu“.

Zu Art. 185 wurde zunächst einstimmig der Antrag des Ausschusses angenommen, daß die Verhandlungen über die Civilliste öffentlich sein sollten.

Zu Art. 186 wurde der Zusatz beschlossen:

Der volljährige Erbgroßherzog erhält bis zum Regierungsantritt eine eigne Civilliste, deren Größe vom Landtage bestimmt wird.

Zu Art. 186 war ein Zusatz von der Staatsregierung beantragt, wonach für den Fall, daß eine Vereinbarung nicht zu Stande komme, auf Art. 213 in seiner vom Landtage angenommenen Fassung verwiesen werde. Die Abstimmung wurde ausgesetzt, bis morgen der Finanzausschuß erst über diesen neuen Antrag berichtet haben werde.

Der Art. 187 über Apanagen etc. gab zu einer weiteren Discussion, namentlich auch über die Tragstellung, Anlaß. Endlich wurde angenommen:

*) Dahin gehören besonders die Güter Mastede, Benz im Fürstenthum Lüneburg u. a. m.

Die Großherzogliche Wittve erhält ein durch den Landtag zu bestimmendes Wittthum.

Dagegen wurde der übrige Inhalt des Art. 187 im Entwurf gestrichen, so wie die dazu gestellten Anträge abgelehnt.

Billigen können wir nur, daß nicht, wie der Ausschuß anfangs beantragt hatte, das Wittthum grundgesetzlich gleich auf 4000 Rthlr. festgestellt würde. Im Geseßesvertrage vom 19. Juli 1773 heißt es freilich, das jährliche Wittthum der Wittwen des regierenden Herrn solle niemals die Summe von 4000 Rthlr. überschreiten, allein damals war nur von einem aus den Einkünften der alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu zahlenden Wittthum die Rede; daß dies nicht allein mehr maßgebend sein kann für die Wittve des das jetzige Großherzogthum regierenden Herrn, scheint einleuchtend.

Unbegreiflich sind uns aber die Ansichten, welche hinsichtlich der Apanagen geäußert wurden, und die gänzliche Streichung des Artikels im Entwurfe veranlaßten, welches freilich noch immer richtiger ist, als der Antrag des Ausschusses, welcher alle Apanagen, auch die der Seitenverwandten, auf die Civilliste des Regenten verweisen, oder der Antrag eines Abgeordneten, welcher positiv ausgesprochen haben wollte: der Staat ist nicht verpflichtet Apanagen zu zahlen. Es zeigte sich klar, daß man sich nicht über den Geranzen an einen in concreto vorliegenden Fall — den Prinzen Peter, der von einem großen Privatvermögen fern vom Lande lebt — erheben konnte, und der Abgeordnete, welcher den letztgedachten Antrag stellte, sprach es deutlich aus, daß er vom bisherigen Staatsrecht nichts wisse, dagegen ein neues mit seinem Satze schaffen wolle. Heut zu Tage geht das freilich an, uns ist es aber nicht möglich, solchen kühnen Schöpfungen ohne Weiteres zu hulzigen. Daß die Kinder des regierenden Herrn (abgesehen vom großjährigen Erbgroßherzog), so lange der Vater lebt, keine besondern Apanagen erhalten, sondern von der Civilliste erzogen werden müssen, finden wir ganz in der Ordnung. Dieselben Gründe wäßen aber keineswegs auf die Seitenverwandten. Der Anspruch dieser auf Apanage ist schon in der goldenen Bulle anerkannt, und darnach in allen Fürstenhäusern bei Einführung der Primogenitur und des Vorzugs des Mannstammes als eine Entschädigung für das entzogene gleiche Successionsrecht nicht bloß hinsichtlich der Regierung über Land und Leute, sondern aber auch hinsichtlich des Familienguts angenommen. So wurde denn auch im Geseßesvertrage vom 19. Juli 1773 bestimmt, daß „das appanagium von 6000 Rthlr. für einen jeden appanagierten Prinzen in linea collateralis zu ewigen Tagen beibehalten und continuirt werden soll“, ferner, daß das „denen unverheiratheten Prinzessinnen comvetirende Appanagium aus denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sich niemals über 1000 Rthlr. jährlich und bei deren Vermählung der Brautshatz sich niemals über 12000 Rthlr. erstrecken dürfe“. Mit diesen Verpflichtungen ist das Domainium in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von Rußland auf die jüngere Holst. Götterische Linie (das Großherzogliche Haus) mit übertragen und diese Verpflichtung

gen gehen mit über, wenn das Domanium jetzt für Staatsgut erklärt wird. Können nun allerdings solche Apanagen auf die Civilliste verwiesen werden, die dann mit Rücksicht darauf zu bemessen wäre, so verdient es doch bei weitem den Vorzug, sie neben der Civilliste besonders anzuweisen, weil dann das Hinwegfallen dieser Ausgaben beim Aussterben der Empfänger oder andern Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse sich von selbst ergibt. Die oben angegebenen Apanagen, welche der Geseßesvertrag vom 19. Juli 1773 bestimmt, mögen künftig für etwaige Seitenverwandte des Großherzoglichen Hauses wegen der Vergrößerung des Landes vielleicht noch um etwas

vermehrt werden; gegen die Befürchtung, daß wenn das Fürstenthum viele Mitglieder zählt, die Ausgabe im Ganzen zu groß werden könnte, schügen Bestimmungen über Abzüge in gewissen Fällen, wie man sie in verschiedenen Hausgesetzen findet.

Der Raum zwingt uns abzubrechen; nur noch die Bemerkung, daß in der Sitzung vom 22. die erste Verathung des Grundgesetzes beendet wurde. Die zweite Verathung sollte am Freitage beginnen.
Die Red.

Kleine Chronik.

Hr. L. W. Fischer kommt in seiner Broschüre: „Rheinpreußen oder Rheinoldenburg?“ zu folgendem Resultate: „So sehr Oldenburg und sein Regent unserer Liebe und Achtung würdig sind, so dürfte doch schwerlich in jenem Lande ein unparteiischer und scharfblickender Mann sein, der sich darüber eine Täuschung macht, daß Oldenburg und Birkenfeld ihren Weg nicht zusammen wandeln können. Das Verhältniß unseres Fürstenthums ist für jenes Land eine eben so große Quelle von Gefahren und Verlegenheiten, als für uns. Wir können den Oldenburgern wenig nützen, aber wenn wir in Noth kämen, viel schaden, weil sie als das größere und reichere Land uns dann unterthügen müßten.“

Welcher Unbefangene kann darüber in Zweifel sein, daß es für unser Ländchen kein Heil gibt, als mit dem uns umgebenden großen Staate wieder vereinigt zu werden, vom dem man uns wider unsern Willen losgerissen hat!

Die Verbindung mit der umgebenden preussischen Rheinprovinz ist zunächst für unsern Wohlstand ganz unentbehrlich. In dem großen preussischen Staate ist noch Raum genug für die vielen Arbeitssuchenden und Eigenthümlosen unseres kleinen Landes. Der hiesige Einwohner ist fleißig, sparsam und unternehmend — durch die Verbindung mit Preußen würde ihm ein weiter Raum aufgethan, wo er sich ein Plätzchen wählen könnte, um auf deutscher Erde in Obel und Arbeit seine Lebensstage zu verbringen. Von dem größten Nutzen wäre aber der Anschluß an Preußen für die so wichtigen Obersteiner Fabrikgewerbe. Eine große Klage der Handelsleute besteht bekanntlich darin, daß die s. g. eingefassten Waaren in Rußland, Oesterreich und Frankreich nicht eingeführt werden dürfen. Mit Frankreich wird voraussichtlich bald ein Handelsvertrag von Deutschland abgeschlossen werden — kann nun wohl Jemand bestreiten, daß unsere Industrie, von dem mächtigen Preußen kräftig vertreten, bei Feststellung des neuen Zolltarifs ganz andere Aussichten haben würde, als jetzt, wo sie einem Kleinstaate angehört? Ebenso nützlich und nothwendig ist die Verbindung mit Preußen für alle Beziehungen des Ver-

kehrs, namentlich auch des Geldes. Wenn wir auch hier die trefflichsten Gesetze hätten, so würde sich doch nicht leicht der fremde Capitalist dazu verstehen, sein Geld in's Ausland zu borgen, er wird es vorziehen, solches um geringern Zins im Inland unterzubringen. Ein großer Staat kann für Rechtspflege und Verwaltung ganz anders sorgen, als ein kleiner. Die Gerichte Rheinpreußens stehen in hohem und verdientem Ansehen. Sie sind mit einer bedeutenden Anzahl, zum Theil ausgezeichneten Richter besetzt und eben so wenig fehlt es an tüchtigen und redlichen Anwälten. Die Prozesse können sich dort allerdings auch in die Länge ziehen, wenn aber einer Partei daran gelegen ist, daß ihre Sache rasch zu Ende gelange, so kann sie dies in so viel Monaten bewirken, als es bei uns jetzt Jahre kostet. Auch in der Verwaltung sind die Verhältnisse wenigstens nicht ungünstiger, als in einem Lande von geringem Umfang, schon darum, weil ein großer Staat in der Regel mehr tüchtige Köpfe unter seinen Bürgern und Beamten aufzuweisen hat. Und wie ganz anders sieht es aus, wenn wir von Preußen Schutz und Beistand anzusprechen hätten, als von Oldenburg! Man frage die Einwohner des ehemaligen Fürstenthums Lichtenberg, ob es nicht ein großer Vortheil ist, einem Großstaate mit reichen Hülfquellen und zahlreicher Bevölkerung anzugehören, als ein kleines Städtlein zu bilden, zumal in jetziger Zeit, wo bei größerer Entwicklung der Freiheit sich nothwendig politische Parteien gestalten würden, die sich gegenseitig mit ehrlichen und unehrlichen Mitteln bekämpfen. Da wir keinen Fürsten im Lande haben, so würden wir bald so eine schweizerische Cantonsverfassung einführen sehen, wo es täglich Mord und Todschlag, oder doch arge Ungerechtigkeit und Unterdrückung gibt.“

Kirchennachricht.

Sonntag, den 26. November predigen in der Lamberikirche

Frühpredigt: Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt: „ Pastor Gröning.	„ 10 „
Nachm.-Pred.: „ Kirchenrath Clausen.	„ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 29. November.

1848.

N^o 96.

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Gröfse Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

Das constitutionell-monarchische Veto.

(Beschluß.)

Wie die Begründung des Ausschusses, so hat auch die mündliche Bertheidigung des Suspensivveto nicht befriedigen können. Nur einige, besonders bedenkliche Aeußerungen wollen wir hervorheben:

Wibel I.: „Es sei keine Vergrößerung der Kraft der Regierung, wenn der Fürst in die Lage komme, daß er das wichtige Recht, mit dem wir ihn bekleidet, nicht ausübe aus Nachgiebigkeit. In einen solchen Fall dürfe er nicht kommen, er dürfe nicht nachgeben können und wollen. Nachgeben sei aber auch gar nicht möglich, weil es eine wichtige Pflicht des Fürsten sei, die Rechte, die ihm gegeben, nach seiner Ueberzeugung auszuüben, nicht aus Furcht ihre Ausübung zu unterlassen. Der Fürst, wie die Stände seien in ihrer Ueberzeugung verantwortlich für Das, was sie thun, Keiner dürfe weichen aus Nachgiebigkeit, also dürfe auch der Fürst nicht nachgeben. Deshalb wolle er eine Schlichtung ohne Schwäche, Furcht, Nachgiebigkeit, und stimme für das Suspensivveto.“

Also weg mit dem unnützen Veto. Die Bieder der Macht sei das scharfe Schwert, gebraucht nach freiem Willen, nicht das stumpfe Spielzeug.“

Wirklich, wäre der Fürst so unglücklich, nicht nachgeben können oder wollen zu dürfen? — Der

Fürst soll doch, wie Jeder, sein Recht nach seiner Ueberzeugung ausüben; ist es denn aber undenkbar, daß der Fürst die Ueberzeugung gewinne, es sei seine Pflicht gegen das Volk, in einem einzelnen Falle von seinem Veto keinen Gebrauch zu machen? In England soll ja das Veto von der Krone nie ausgeübt werden; handelt darum der Regent dort gegen seine Ueberzeugung oder gegen seine Pflicht? Wie würde es, besonders in gegenwärtiger Zeit aussehen, wenn die Rathgeber der Fürsten diesen solche Grundsätze aufstellten!

Das Bild am Schlusse verstehen wir nicht, namentlich wissen wir nicht, wie der der Macht empfohlene Gebrauch eines scharfen Schwerts nach freiem Willen in Verbindung steht mit der Verweigerung des absoluten Veto.

v. Thünen äußert unter Anderm:

Selbst wenn das Volk auf unrechtem Wege gehe, müsse doch der Fürst ihm folgen, sonst werde es zur Revolution kommen, und in weiterer Folge werde die Republik gefordert werden.

Wir können freilich kaum denken, daß das Volk — nicht etwa eine Partei — gegen die Mahnungen der Regierung einen unrechten Weg gehen wolle, und bezweifeln auch, daß das Beharren der Regierung auf dem rechten Wege regelmäßig eine Revolution heraufbeschwören werde. Selten gewiß würde solcher Widerstand der Regierung für ein eben so großes Uebel gehalten werden, als eine Revolution. Wäre aber wirklich solches Unglück zu fürchten, so

